

## Fortgeschrittenenklausur: Ein Wettstreit unter Kollegen mit Folgen

Wiss. Mitarbeiterin Dr. Tamina Preuß, Würzburg\*

Die Fortgeschrittenenklausur widmet sich den Straßenverkehrsdelikten, insbesondere der Strafbarkeit verbotener Kraftfahrzeugrennen nach § 315d StGB. Diese durch das 56. StrÄndG mit Wirkung zum 13.10.2017 eingeführte Strafnorm<sup>1</sup> gewinnt nicht nur in der Praxis immer mehr an Bedeutung,<sup>2</sup> sondern erfreut sich – auch aufgrund der Auslegungsschwierigkeiten, welche die Norm aufwirft – zunehmender Beliebtheit als Gegenstand juristischer Prüfungen,<sup>3</sup> oftmals in Kombination mit anderen Verkehrsstraftaten<sup>4</sup> oder Problematiken aus dem allgemeinen Teil des Strafrechts,<sup>5</sup> wie dies auch der Rechtswirklichkeit entspricht.

### Sachverhalt

Zwischen den Arbeitskollegen Armani (A) und Bibiana (B) ist ein Wettstreit entbrannt, wer den nahezu identischen Arbeitsweg der beiden, der rund fünf Kilometer durch den innerstädtischen Bereich führt, mit dem Pkw schneller zurücklegen kann. Um dies zu ermitteln, fahren A und B jeweils getrennt voneinander mit ihren Fahrzeugen zur Arbeit und stoppen hierbei die Zeit.

A will zwar schneller als B sein, einen Verlust seiner Fahrerlaubnis jedoch auf keinen Fall riskieren. Daher hält er die Verkehrsregeln ein, versucht aber durch geschicktes Verhalten (schnelles Anfahren, häufige Spurwechsel, Starten vor seiner üblichen Arbeitszeit, um den Berufsverkehr zu umgehen) B zu schlagen.

B will dagegen A um jeden Preis unterbieten und fährt „mit Vollgas“ durch die Innenstadt. Auch als B sich einem Fußgängerüberweg, auf dem Fußgänger Conrad (C) gerade die Straße überquert, nähert, vermindert sie ihr Tempo nicht. Während B mit 100 km/h (statt erlaubten 50 km/h) den Fußgängerüberweg überfährt, kann C sich nur durch einen Sprung zur Seite retten, sodass er „wie durch ein Wunder“ unverletzt bleibt. Im Eifer des Gefechtes hatte sich B über eine Gefährdung oder gar Verletzung anderer Verkehrsteilnehmer überhaupt keine Gedanken gemacht. Auf diese Weise schafft

---

\* Die Autorin ist Habilitandin und Wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg bei Prof. Dr. Frank Peter Schuster, Mag. iur.

<sup>1</sup> BGBl. I 2017, S. 3532.

<sup>2</sup> Laut Strafverfolgungsstatistik sind im Jahr 2021 1.132 Personen wegen einer Straftat nach § 315d StGB verurteilt worden, im Jahr 2020 waren dies 722 Personen, im Jahr 2019 364, Statistisches Bundesamt (Destatis), Rechtspflege Strafverfolgung 2021, 2022, abrufbar unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300217004.pdf?\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300217004.pdf?_blob=publicationFile) (25.7.2023); Statistisches Bundesamt (Destatis), Rechtspflege Strafverfolgung 2020, 2021, abrufbar unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300207004.pdf?\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300207004.pdf?_blob=publicationFile) (25.7.2023); Statistisches Bundesamt (Destatis), Rechtspflege Strafverfolgung 2019, 2020, abrufbar unter [https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNo-deServlet/DEHeft\\_derivate\\_00062210/FS10\\_R3\\_2019.pdf](https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNo-deServlet/DEHeft_derivate_00062210/FS10_R3_2019.pdf) (25.7.2023).

<sup>3</sup> Vgl. Mitsch, JuS 2020, 924 (929); Niedernhuber, JA 2021, 303; Rehmet/Ströle, ZJS 2021, 359; Veljovic/Koch, ZJS 2022, 436; Wörner, JA 2021, 554.

<sup>4</sup> Hilgendorf, Fälle zum Strafrecht III, 3. Aufl. 2022, Fall 4; Veljovic/Koch, ZJS 2022, 436 (444 f.).

<sup>5</sup> Mitsch, JuS 2020, 924; Peters/Bildner, JuS 2020, 731; Vavra/Holznapel, ZJS 2018, 559.

B es, die Strecke in vier Minuten zurückzulegen, was einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 75 km/h entspricht.

Einige Monate später – B wurde mittlerweile aufgrund des obigen Vorfalls rechtskräftig die Fahrerlaubnis entzogen – befährt diese mit ihrem Pkw die Autobahn. B bemerkt hinter sich einen Streifenwagen, der sie einer Verkehrskontrolle unterziehen will und ihr deshalb Haltesignal anzeigt. Um zu verhindern, wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG) bestraft zu werden, gibt B so viel Gas, wie sie kann, und fährt mit einer Geschwindigkeit von 170 km/h (bei erlaubten 100 km/h) davon. Ihr Ziel ist es, dem Streifenwagen zu entkommen. Dies kann sie nach ihrer Vorstellung nur dadurch erreichen, dass sie mit ihrem Pkw mit der höchstmöglichen Geschwindigkeit fährt. Erst nach einigen Kilometern kann die Polizei B stellen.

### Aufgabe

Wie haben sich A und B nach dem StGB strafbar gemacht?

### Lösungsvorschlag

|  |            |
|--|------------|
| <b>Tatkomplex 1: Der Wettstreit.....</b>   | <b>860</b> |
| <b>A. Strafbarkeit des A .....</b>   | <b>860</b> |
| <b>I. Strafbarkeit gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB.....</b>  | <b>860</b> |
| 1. Tatbestand.....   | 860        |
| a) Objektiver Tatbestand.....  | 860        |
| aa) Im öffentlichen Straßenverkehr .....   | 860        |
| bb) Nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen .....  | 860        |
| cc) Teilnahme als Kraftfahrzeugführer .....  | 862        |
| b) Subjektiver Tatbestand .....  | 862        |
| 2. Rechtswidrigkeit und Schuld .....   | 862        |
| 3. Ergebnis .....  | 862        |
| <b>II. Zwischenergebnis .....</b>  | <b>862</b> |
| <b>B. Strafbarkeit der B.....</b>  | <b>862</b> |
| <b>I. §§ 223 Abs. 1, Abs. 2, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB.....</b> | <b>862</b> |
| 1. Vorprüfung.....   | 862        |
| 2. Tatentschluss.....  | 863        |
| 3. Ergebnis .....  | 863        |
| <b>II. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 4 StGB .....</b>  | <b>863</b> |
| 1. Tatbestand.....   | 864        |
| a) Grunddelikt, § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB .....   | 864        |
| b) Qualifikation, § 315d Abs. 2 StGB .....   | 864        |
| aa) Objektiver Tatbestand .....  | 864        |

|  |            |
|--|------------|
| bb) Subjektive Voraussetzungen .....                           | 864        |
| 2. Rechtswidrigkeit und Schuld .....                           | 865        |
| 3. Ergebnis .....  | 865        |
| <b>III. § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. c, Abs. 3 Nr. 1 StGB.....</b> | <b>865</b> |
| 1. Tatbestand.....   | 866        |
| a) Objektiver Tatbestand.....                                  | 866        |
| b) Subjektive Voraussetzungen.....                             | 866        |
| 2. Rechtswidrigkeit und Schuld .....                           | 866        |
| 3. Ergebnis .....  | 866        |
| <b>IV. § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB.....</b>               | <b>867</b> |
| <b>V. Zwischenergebnis .....</b>                               | <b>868</b> |
| <b>Tatkomplex 2: Die Flucht vor der Polizei .....</b>          | <b>868</b> |
| <b>A. Strafbarkeit der B.....</b>                              | <b>868</b> |
| <b>I. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB.....</b>                        | <b>868</b> |
| 1. Tatbestand.....   | 868        |
| a) Objektiver Tatbestand.....                                  | 868        |
| b) Zwischenergebnis.....                                       | 869        |
| 2. Ergebnis .....  | 869        |
| <b>II. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB.....</b>                       | <b>869</b> |
| 1. Tatbestand.....   | 869        |
| a) Objektiver Tatbestand.....                                  | 869        |
| b) Subjektiver Tatbestand .....                                | 870        |
| aa) Vorsatz.....   | 870        |
| bb) „Raserabsicht“ .....                                       | 870        |
| cc) Rücksichtslosigkeit .....                                  | 873        |
| 2. Rechtswidrigkeit und Schuld .....                           | 873        |
| 3. Ergebnis .....  | 874        |
| <b>B. Zwischenergebnis .....</b>                               | <b>874</b> |
| <b>Gesamtergebnis .....</b>                                    | <b>874</b> |

## Tatkomplex 1: Der Wettstreit

### A. Strafbarkeit des A

#### I. Strafbarkeit gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB

Indem A versuchte, den Arbeitsweg schneller als B zurückzulegen, könnte er sich gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens strafbar gemacht haben.

#### 1. Tatbestand

##### a) Objektiver Tatbestand

###### aa) Im öffentlichen Straßenverkehr

Die Tat müsste sich im öffentlichen Straßenverkehr ereignet haben, da § 315d StGB entsprechend seinem Schutzzweck als gemeingefährliches Delikt nur den öffentlichen Straßenverkehr umfasst,<sup>6</sup> d.h. die Verkehrsfläche, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist.<sup>7</sup> Bei einer Fahrt im innerstädtischen Verkehr ist dies der Fall.

###### bb) Nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen

Bei dem Wettstreit zwischen A und B müsste es sich um ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen handeln. Unter einem Kraftfahrzeugrennen versteht man einen Wettbewerb zwischen wenigstens zwei Kraftfahrzeugführern, bei dem es zumindest auch darum geht, mit dem Kraftfahrzeug über eine nicht unerhebliche Wegstrecke eine höhere Geschwindigkeit als der andere oder die anderen teilnehmenden Kraftfahrzeugführer zu erreichen, wobei es keiner vorherigen Absprache der Beteiligten bedarf.<sup>8</sup> Nach einhelliger Auffassung kann ein Kraftfahrzeugrennen auch vorliegen, wenn die konkurrierenden Fahrer nacheinander einen bestimmten Streckenabschnitt befahren und es im Sinne eines Zeitfahrens (bzw. Einzelzeitfahrens) darum geht, wer hierfür die kürzeste Zeit benötigt oder wer auf diesem Abschnitt die höchste absolute Geschwindigkeit erreicht.<sup>9</sup> Für diese Auslegung spricht, dass die besondere Gefährlichkeit des Kraftfahrzeugrennens, die darin besteht, dass ein Kräftenessen im Sinne eines Übertreffen-Wollens zur Außerachtlassung der Fahr- und Verkehrssicherheit führt, auch hier besteht.<sup>10</sup> Dass sich A und B nicht zeitgleich auf der Strecke befinden, sondern jeweils getrennt ermitteln, wer die kürzeste Zeit für die Zurücklegung des Arbeitsweges benötigt, indem sie jeweils die Zeit stoppen, steht dem Vorliegen eines Kraftfahrzeugrennens somit nicht entgegen.

Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass A alle Verkehrsregeln einhält. Nach einer Auffassung schließt die Einhaltung der Verkehrsregeln den Renncharakter aus.<sup>11</sup> Dies wird damit begründet, dass

---

<sup>6</sup> Kother/Schmuck, NJOZ 2022, 801 (801); Kulhanek, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315d Rn. 10.

<sup>7</sup> Pegel, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315d Rn. 5, § 315c Rn. 6 m.w.N.

<sup>8</sup> BGH NStZ 2022, 292 (293); BGH NZV 2022, 290 (291).

<sup>9</sup> BGH NStZ 2022, 292 (294); Zieschang, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, Bd. 5, 2020, § 45 Rn. 100. Vgl. aber auch Mitsch, DAR 2017, 70 (72).

<sup>10</sup> BGH NStZ 2022, 292 (294).

<sup>11</sup> Eisele, KriPoZ 2018, 32 (34); Ernemann, in: SSW-StGB, 5. Aufl. 2021, § 315d Rn. 4; Kusche, NZV 2017, 414 (415). Offengelassen bei KG BeckRS 2022, 14332 Rn. 10 aufgrund Verstoßes gegen § 30 Abs. 1 S. 1 StVO (Umweltschutz, Sonn- und Feiertagsverbot) durch Start mit lautstarken Motorgeräuschen und mit quietschenden

Geschwindigkeitsüberschreitungen den Kern des besonderen Gefahrenpotentials illegaler Kraftfahrzeugrennen ausmachen würden.<sup>12</sup> Auch wird argumentiert, dass keine rennspezifische Gefahr vorliege; insbesondere begründe eine mögliche Ablenkung durch den Wettbewerb aufgrund der zahlreichen weiteren im Straßenverkehr denkbaren Ablenkungen – beispielsweise durch Gespräche mit dem Beifahrer, Einlegen einer CD oder einen Blick zu Fußgängern – kein hinreichendes Unrecht.<sup>13</sup> Nach der Gegenauffassung steht die Einhaltung der Verkehrsregeln dem Renncharakter nicht entgegen,<sup>14</sup> da dennoch eine Ablenkung durch den Wettbewerb an sich gegeben ist. Dies entspricht der Begründung des Gesetzgebers<sup>15</sup> und der h.A. zum Rennen i.S.d. § 29 Abs. 1 StVO a.F.<sup>16</sup> Andere befürworten eine teleologische Reduktion des Tatbestandes bei Einhaltung der Verkehrsregeln<sup>17</sup> oder wenn eine konkrete Gefährdung im Einzelfall sicher ausgeschlossen ist.<sup>18</sup> Bei einer Fahrt im innerstädtischen Verkehr über mehrere Kilometer kann, selbst wenn diese zu einer Zeit erfolgt, zu der die Straßen wenig frequentiert sind, nicht davon ausgegangen werden, dass eine konkrete Gefährdung mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Der Verstoß gegen Verkehrsregeln ist für illegale Kraftfahrzeugrennen zwar typisch, aber keine begriffsnotwendige Voraussetzung. Nach hiesiger Auffassung kann auch bei Einhaltung der Verkehrsregeln ein Kraftfahrzeugrennen vorliegen. Insgesamt handelt es sich bei dem Wettstreit zwischen A und B um ein Kraftfahrzeugrennen.

*Hinweis:* Alle zu dieser Streitfrage vertretenen Ansichten sind mit entsprechender Begründung gleichermaßen vertretbar. Maßgeblich ist, dass die Streitfrage gesehen und mit vertretbarer Argumentation entschieden wird. Offenbleiben kann die höchstrichterlich bislang noch nicht geklärte Frage,<sup>19</sup> ob es für das Vorliegen eines Kraftfahrzeugrennens darauf ankommt, ob ein Sieger ermittelt wird,<sup>20</sup> da A und B einander bei der Zurücklegung des Arbeitswegs jeweils unterbieten wollen.

Das Kraftfahrzeugrennen hielt sich nicht im Rahmen einer behördlichen Genehmigung i.S.d. § 46 Abs. 2 S. 1, S. 3 StVO,<sup>21</sup> es war mithin nicht erlaubt.

---

Reifen. Differenzierend *Stam*, StV 2018, 464 (466) – Tatbestandslosigkeit von Wettbewerben, die unter Einhaltung der dem Schutz von Leib und Leben dienenden Verkehrsregeln ausgetragen werden.

<sup>12</sup> *Ernemann*, in: SSW-StGB, 5. Aufl. 2021, § 315d Rn. 4.

<sup>13</sup> *Eisele*, KriPoZ 2018, 32 (34).

<sup>14</sup> *Hecker*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 315d Rn. 3; *Zieschang*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, Bd. 5, 2020, § 45 Rn. 100.

<sup>15</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5.

<sup>16</sup> OVG Lüneburg NordÖR 2010, 253 (254); *Rebler*, SVR 2017, 365 (367). Vgl. auch Rn. 1 VwV zu § 29 StVO a.F.

<sup>17</sup> *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315d Rn. 14; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397 (398).

<sup>18</sup> *Blanke-Roeser*, JuS 2019, 18 (22); *Gerhold/Meglalu*, ZJS 2018, 321 (321); *Preuß*, NZV 2017, 105 (111); *Weigend*, in: FS Fischer, 2018, S. 569 (573 f.). Generell kritisch gegenüber einer teleologischen Reduktion des Tatbestandes *Gründel*, ZJS 2019, 211 (219).

<sup>19</sup> *Kulhanek*, NStZ 2022, 296 (297).

<sup>20</sup> Bejahend *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18 (18, 22); *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 70. Aufl. 2023, § 315d Rn. 4, 5; *Preuß*, NZV 2018, 537 (538); *Rinio*, NZV 2018, 478 zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. Ablehnend OLG Köln NStZ-RR 2020, 323 (324); OLG Hamm NZV 2013, 403 (404) zu § 29 Abs. 1 StVO a.F.; LG Aachen BeckRS 2021, 1611 Rn. 42; LG Deggendorf BeckRS 2019, 35102 Rn. 130 ff.; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315d Rn. 13.6; *Pegel*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315d Rn. 8 – keine ausdrückliche förmliche Siegermittlung zum Abschluss des Rennens erforderlich.

<sup>21</sup> *Hecker*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 315d Rn. 4.

*Hinweis:* Die fehlende Erlaubnis kann – wie hier – als negatives objektives Tatbestandsmerkmal<sup>22</sup> oder im Rahmen der Rechtswidrigkeit als Rechtfertigungsgrund<sup>23</sup> thematisiert werden.

### cc) Teilnahme als Kraftfahrzeugführer

Es liegt eine Teilnahme des A an dem Kraftfahrzeugrennen als Kraftfahrzeugführer vor, zumal dieser in seiner Rolle als Kraftfahrzeugführer<sup>24</sup> selbstständig am Wettbewerb mitwirkte.<sup>25</sup>

### b) Subjektiver Tatbestand

A handelte mit Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale.

## 2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Die Tat war rechtswidrig und A handelte schuldhaft.

## 3. Ergebnis

A hat sich gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

## II. Zwischenergebnis

A hat sich im ersten Tatkomplex des verbotenen Kraftfahrzeugrennens gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

## B. Strafbarkeit der B

### I. §§ 223 Abs. 1, Abs. 2, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB

Indem B den Fußgänger C, der sich nur durch einen Sprung zur Seite retten konnte, beinahe überfuhr, könnte sie sich der versuchten gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, Abs. 2, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben.

### 1. Vorprüfung

Die Tat ist nicht vollendet, da C unverletzt blieb. Die Strafbarkeit der versuchten gefährlichen Körperverletzung ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. §§ 223 Abs. 2, 224 Abs. 4 StGB.

<sup>22</sup> Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 315d Rn. 4; Jansen, NZV 2017, 214 (215); Kusche, ZV 2017, 414 (415); Mitsch, JuS 2020, 924 (924); Pegel, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315d Rn. 13; Ruhs, SVR 2018, 286 (288); Zieschang, JA 2016, 721 (742).

<sup>23</sup> Gerhold/Meglalu, ZJS 2018, 321 (324 f.); Kulhanek, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315d Rn. 21.

<sup>24</sup> Vgl. zum Begriff des Kraftfahrzeugführers Kulhanek, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315d Rn. 28.

<sup>25</sup> Vgl. Kulhanek, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315d Rn. 25.

## 2. Tatentschluss

B müsste mit Tatentschluss gehandelt haben. Hierunter zu verstehen ist ein unbedingter und endgültiger Handlungswille, der dem Vorsatz und den besonderen subjektiven Absichten des vollendeten Delikts entspricht und von der bloßen Tatgeneigtheit abzugrenzen ist.<sup>26</sup> B müsste demnach zunächst mit Vorsatz bezüglich einer körperlichen Misshandlung bzw. Gesundheitsschädigung gehandelt haben. Vorsatz bezeichnet den Willen zur Verwirklichung des Straftatbestandes in Kenntnis all seiner objektiven Tatumstände.<sup>27</sup> Der Vorsatz enthält demnach ein voluntatives und ein kognitives Element.<sup>28</sup> Im hiesigen Fall machte sich B über die Verletzung anderer Verkehrsteilnehmer keine Gedanken, sodass es bereits am kognitiven Element des Vorsatzes fehlt.

*Hinweis:* Das Fehlen des Vorsatzes ist hier aufgrund der Angaben im Sachverhalt unproblematisch, in vielen Fällen jedoch der neuralgische Punkt, der bei Kraftfahrzeugrennen mit tödlichem Ausgang entscheidend dafür sein kann, ob ein verbotenes Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge gem. § 315d Abs. 5 StGB oder ein Totschlag bzw. Mord<sup>29</sup> vorliegt. Die Problematik besitzt daher sowohl erhebliche Praxis<sup>30</sup> als auch Prüfungsrelevanz.<sup>31</sup>

*Hinweis:* Vertretbar ist es ebenso, wenn entsprechende Ausführungen zum Vorsatz im Rahmen der Prüfung eines versuchten Tötungsdelikts erfolgen.

## 3. Ergebnis

B hat sich nicht der versuchten gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, Abs. 2, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

### II. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 4 StGB

B könnte sich des verbotenen Kraftfahrzeugrennens gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 4 StGB strafbar gemacht haben, indem sie „mit Vollgas“ durch die Innenstadt fuhr, um den Arbeitsweg schneller als A zurückzulegen.

<sup>26</sup> Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 939, 941.

<sup>27</sup> Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 313.

<sup>28</sup> Statt vieler Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 14 Rn. 5.

<sup>29</sup> Zum Vorliegen von Mordmerkmalen bei illegalen Straßenrennen BGH NJW 2020, 2900 (2905 f. Rn. 47 ff.); BGH NJW 2018, 1621 (1624 f. Rn. 31 ff.); LG Kleve BeckRS 2020, 11726 Rn. 99; LG Berlin NSTZ 2017, 471 (477 f.); Fromm, DAR 2021, 13 (14); Kubiciel/Hoven, NSTZ 2017, 439, 442 ff.; Preuß, NZV 2017, 303 (306); dies., NZV 2017, 105 (106 f.).

<sup>30</sup> BVerfG BeckRS 2022, 36007 Rn. 40 ff.; BVerfG BeckRS 2021, 19204 Rn. 19 ff.; BGH NJW 2020, 2900 (2905 ff.); BGH NJW 2018, 1621 (1622 Rn. 17 ff.); LG Kleve BeckRS 2020, 11726 Rn. 91 ff.; LG Berlin NSTZ 2017, 471 (473 ff.); Bechtel, JuS 2019, 114; Eisele, JZ 2018, 549; Hörnle, NJW 2018, 1576; Leitmeier, jM 2022, 481 (483); Mitsch, DAR 2017, 70 (70); Puppe, JR 2018, 323; Rostalski, GA 2017, 585 (586 ff.); Walter, NJW 2017, 1350.

<sup>31</sup> Nicolai, JA 2019, 31; Niedernhuber, JA 2021, 303 (307 f.); Wörner, JA 2021, 554 (555 ff.).

## 1. Tatbestand

### a) Grunddelikt, § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB

B hat als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen im öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen und mit entsprechendem Vorsatz gehandelt.

### b) Qualifikation, § 315d Abs. 2 StGB

B könnte die Qualifikation des § 315d Abs. 2 StGB verwirklicht haben.

#### aa) Objektiver Tatbestand

B könnte Leib oder Leben eines anderen Menschen oder eine fremde Sache von bedeutendem Wert gefährdet haben. In Betracht kommende Rechtsgüter sind Leib und Leben des Fußgängers C. § 315d Abs. 2 StGB setzt eine konkrete Gefährdung voraus. Eine solche liegt vor, wenn das Gefährdungsobjekt so in den Wirkungsbereich der schadensträchtigen Tathandlung gelangt ist, dass der Eintritt eines Schadens nicht mehr gezielt abgewendet werden kann und sein Ausbleiben nur noch von bloßen Zufälligkeiten abhängt (sog. „Beinahe-Unfall“), was auf Grundlage einer objektiv nachträglichen Prognose zu beurteilen ist.<sup>32</sup> Bei der Gefährdung für Leib und Leben muss der Eintritt des Todes oder einer nicht unerheblichen Verletzung der körperlichen Unversehrtheit naheliegen.<sup>33</sup> C konnte sich nur durch einen Sprung zur Seite retten, wodurch er „wie durch ein Wunder“ unverletzt blieb. Bei einer Kollision mit dem Fahrzeug der B mit einer Geschwindigkeit von 100 km/h hätten erhebliche Verletzungen bis hin zum Tod gedroht. Eine konkrete Gefährdung ist mithin zu bejahen. Gleiches gilt für den Zurechnungszusammenhang<sup>34</sup> zwischen der Tathandlung nach § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB und der Gefährdung.

#### bb) Subjektive Voraussetzungen

Grundsätzlich setzt die Qualifikation des § 315d Abs. 2 StGB (zumindest bedingten) Gefährdungsvorsatz voraus.<sup>35</sup> Dieser liegt vor, wenn der Täter über die abstrakte Gefahrensituation hinaus die Umstände kennt, die den in Rede stehenden Gefährterfolg im Sinne eines „Beinahe-Unfalls“ als naheliegende Möglichkeit erscheinen lassen, und er sich mit dem Eintritt dieser Gefahrenlage zumindest abfindet.<sup>36</sup> B machte sich über die Gefährdung anderer Menschen keine Gedanken, sodass der Gefährdungsvorsatz am kognitiven Vorsatzelement scheitert.

*Hinweis:* Nach wohl überwiegender Auffassung ist nicht ausgeschlossen, dass der Täter hinsichtlich des Verletzungserfolgs fahrlässig handelt, dennoch aber Gefährdungsvorsatz bezogen auf dasselbe

<sup>32</sup> BGH NStZ 2023, 108 (109 Rn. 9); *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315d Rn. 44. Vgl. auch BGH BeckRS 2021, 21668 Rn. 5 zu § 315c Abs. 1 StGB.

<sup>33</sup> *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 315c Rn. 23; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315c Rn. 61.

<sup>34</sup> Vgl. BGH NStZ 2023, 108 (109 Rn. 9); BGH NJW 2021, 1173 (1176 Rn. 20); *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315d Rn. 46. Vgl. auch BGH NStZ 2007, 222 (223) zu § 315c Abs. 1 StGB.

<sup>35</sup> BGH NStZ 2023, 108 (109 Rn. 8); *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315d Rn. 50.

<sup>36</sup> BGH NStZ 2023, 108 (109 Rn. 10); *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315d Rn. 50.

Tatobjekt aufweist.<sup>37</sup> Beachtliche Literaturstimmen vertreten dagegen den Standpunkt, dass Gefährdungsvorsatz gleichzeitig (bedingten) Verletzungsvorsatz bedeutet.<sup>38</sup> Im hiesigen Fall scheitern Verletzungs- und Gefährdungsvorsatz jeweils aus denselben Gründen.

Die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination des § 315d Abs. 4 StGB<sup>39</sup> stellt aber auch die fahrlässige Verursachung der Gefahr unter Strafe. Fahrlässig handelt der Täter, wenn er eine objektive Pflichtverletzung begeht, die er nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte, wenn gerade diese Pflichtverletzung objektiv und subjektiv vorhersehbar den tatbestandsmäßigen Erfolg herbeigeführt hat.<sup>40</sup> Eine objektive Pflichtverletzung ist anzunehmen, wenn der Täter den Sorgfaltsmaßstab außer Acht lässt, der bei einer ex-ante-Betrachtung der Gefahrenlage an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen zu stellen ist, der dem Verkehrskreis des Täters angehört und sich in seiner konkreten Lage befindet.<sup>41</sup> Objektive Vorhersehbarkeit ist gegeben, wenn der Kausalverlauf so sehr außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegt, dass der Täter mit ihm vernünftigerweise nicht zu rechnen brauchte.<sup>42</sup> Die Fahrlässigkeitsprüfung ist dabei nicht auf den einzelnen Verkehrsvorgang zu beziehen, sondern auf das Verhalten während des Gesamtrennens.<sup>43</sup> Da B mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 75 km/h bei erlaubten 50 km/h unterwegs war, den Fußgängerüberweg sogar mit 100 km/h überfuhr, ist eine objektive Pflichtverletzung zu bejahen (vgl. § 3 Abs. 3 StVO). Dass hierdurch auf Fußgängerüberwegen befindliche Fußgänger gefährdet werden können, war für sie auch vorhersehbar. Insgesamt verursachte B die Gefahr fahrlässig.

## 2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Die Tat war rechtswidrig. B handelte schuldhaft; insbesondere lagen auch die subjektiven Fahrlässigkeitselemente<sup>44</sup> vor.

## 3. Ergebnis

B hat sich des verbotenen Kraftfahrzeugrennens gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 4 StGB strafbar gemacht.

### III. § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. c, Abs. 3 Nr. 1 StGB

B könnte sich der Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. c, Abs. 3 Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie den Fußgängerüberweg überfuhr, auf dem sich C gerade befand.

<sup>37</sup> BGH NJW 2021, 1173 (1174, 1176); BGH NStZ-RR 2008, 309; BGHSt 26, 244 (246) = NJW 1976, 381; *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Part 1, 2. Aufl. 1991, 6. Abschn. Rn. 79; *König*, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2021, § 315 Rn. 100; *Steinert*, SVR 2023, 87.

<sup>38</sup> *Horn*, Konkrete Gefährdungsdelikte, 1973, S. 199, 204 ff.; *Wolter*, JuS 1981, 168 (171); *Zieschang*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 315 Rn. 47, § 315c Rn. 56. Vgl. auch *Steins*, Der Anwendungsbereich konkreter Gefährdungsdelikte mit vorsätzlicher Leibes- oder Lebensgefährdungskomponente de lege ferenda, 2023.

<sup>39</sup> *Hecker*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 315d Rn. 13; *Pegel*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315d Rn. 37; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360 (361).

<sup>40</sup> BGHSt 53, 55; 49, 166 (174 f.); BGH NStZ 2022, 292 (296 Rn. 57).

<sup>41</sup> *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 52 Rn. 15.

<sup>42</sup> *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 52 Rn. 25, § 13 Rn. 62.

<sup>43</sup> *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315d Rn. 53; *Pegel*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315d Rn. 37.

<sup>44</sup> Vgl. weiterführend *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, § 52 Rn. 82 ff.

## 1. Tatbestand

### a) Objektiver Tatbestand

B handelte im öffentlichen Straßenverkehr. Sie könnte eine der sog. „sieben Todsünden“ des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB verwirklicht haben. In Betracht kommt das Falschfahren an Fußgängerüberwegen gem. § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB. Ein Fußgängerüberweg ist ein durch einen Zebrastreifen<sup>45</sup> markierter Überweg i.S.d. § 26 StVO.<sup>46</sup> Falsch fahren liegt vor bei Nichtbeachtung des Vorrechts des Fußgängers (vgl. § 26 StVO).<sup>47</sup> B fuhr, ohne ihr Tempo zu vermindern, über den Fußgängerüberweg, auf dem sich auch der bevorrechtigte C gerade befand (vgl. § 26 Abs. 1 S. 1 StVO). Dementsprechend liegt ein Falschfahren an Fußgängerüberwegen vor. B müsste grob verkehrswidrig gehandelt haben. Die grobe Verkehrswidrigkeit meint ein objektiv besonders schweres, d.h. typischerweise besonders gefährliches, gegen eine Verkehrsvorschrift verstoßendes Verhalten.<sup>48</sup> Da B das Doppelte der zulässigen Höchstgeschwindigkeit fuhr, ihr Tempo am Zebrastreifen nicht verminderte und C sich zudem bereits mitten auf diesem befand, ist die grobe Verkehrswidrigkeit zu bejahen. Durch die Tathandlung hat B Leib und Leben des C konkret gefährdet.

### b) Subjektive Voraussetzungen

Es ist davon auszugehen, dass B hinsichtlich der Tathandlung vorsätzlich handelte. In Bezug auf die Verursachung der Gefahr ist auch hier Fahrlässigkeit gegeben. Diese ist in § 315c Abs. 3 Nr. 1 StGB unter Strafe gestellt.

B müsste auch rücksichtslos gehandelt haben. Rücksichtslos handelt, wer sich im Bewusstsein seiner Verkehrspflichten aus eigensüchtigen Gründen über diese hinwegsetzt oder sich aus Gleichgültigkeit nicht auf seine Pflichten als Fahrzeugführer besinnt und unbekümmert um die Folgen seines Handelns „drauf los“ fährt.<sup>49</sup> B ging es darum, im Duell mit A um die schnellste Bewältigung des gemeinsamen Arbeitsweges zu obsiegen. Sie handelte mithin rücksichtslos.

## 2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Die Tat war rechtswidrig. B handelte schuldhaft; insbesondere lagen auch die subjektiven Fahrlässigkeitselemente vor.

## 3. Ergebnis

B hat sich der Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. c, Abs. 3 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

---

<sup>45</sup> Zeichen 293 zu § 41 Abs. 1 StVO i.V.m. Richtzeichen 350 zu § 42 StVO.

<sup>46</sup> BGH BeckRS 2015, 12689 Rn. 8; OLG Celle NZV 2013, 252 (253); OLG Hamm NJW 1969, 440; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315c Rn. 45; *König*, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2021, § 315c Rn. 102; *Pegel*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315c Rn. 59.

<sup>47</sup> *König*, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2021, § 315c Rn. 104.

<sup>48</sup> *Kudlich*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315c Rn. 39.

<sup>49</sup> BGHSt 5, 392 (395) = NJW 1954, 729 (729); OLG Düsseldorf NZV 1988, 149 (150).

#### IV. § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB

B könnte sich des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB strafbar gemacht haben, indem sie „mit Vollgas“ durch die Innenstadt fuhr, um den Arbeitsweg schneller als A zurückzulegen.

§ 315b StGB sanktioniert in Abgrenzung zu § 315c StGB von außen in den Straßenverkehr erfolgende Eingriffe. Grundsätzlich ist § 315c StGB abschließend, was das Verhalten von Verkehrsteilnehmern angeht. Insofern kommt § 315c StGB eine „Sperrwirkung“ zu.<sup>50</sup> Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass § 315b StGB Verkehrsvorgänge im fließenden und ruhenden Verkehr nicht erfasst, stellt für alle Varianten des § 315b Abs. 1 StGB der sog. verkehrsfeindliche Inneneingriff dar.<sup>51</sup> Hierfür wird, neben einer objektiven Einwirkung von einigem Gewicht,<sup>52</sup> vorausgesetzt, dass ein bewusst zweckwidriger Einsatz des Beförderungsmittels oder Verkehrsvorgangs in verkehrsfeindlicher Einstellung erfolgt und das Beförderungsmittel mit mindestens bedingtem Schädigungsvorsatz – etwa als Waffe oder als Schadenswerkzeug – missbraucht wird.<sup>53</sup> Ein bewusst zweckwidriger Einsatz in diesem Sinne liegt vor, wenn der Täter in der Absicht handelt, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr zu „pervertieren“, und es ihm darauf ankommt, durch diesen in die Sicherheit des Straßenverkehrs einzugreifen.<sup>54</sup> Da ein Kraftfahrzeugrennen eine Teilnahme am Straßenverkehr darstellt, kommt es darauf an, ob die Voraussetzungen des verkehrsfeindlichen Inneneingriffs erfüllt sind.<sup>55</sup> Ganz überwiegend wird bei Fahren zu Rennzwecken, ebenso wie bei Fahren zu Unterhaltungszwecken,<sup>56</sup> bereits ein bewusst zweckwidriger Einsatz des Kraftfahrzeugs verneint,<sup>57</sup> da zwar eine exzessive, qualitativ aber verkehrsadäquate Form der Inanspruchnahme einer Straße vorliege.<sup>58</sup> Sofern man mit der Rechtsprechung Schädigungsvorsatz verlangt,<sup>59</sup> scheitert § 315b Abs. 1 StGB an diesem Merkmal.<sup>60</sup>

*Hinweis:* Nach Bejahung des § 315c StGB darf die Prüfung des § 315b StGB deutlich kürzer ausfallen. Vertretbar ist auch, § 315b StGB bereits im Rahmen der Strafbarkeit des A zu prüfen. Der verkehrsfeindliche Inneneingriff scheitert insofern noch offensichtlicher aus den genannten Gründen.

<sup>50</sup> BGH NJW 2003, 1613 (1614); Preuß, NZV 2017, 105 (108).

<sup>51</sup> Eisele, Strafrecht, Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, Rn. 1146; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 24. Aufl. 2023, § 45 Rn. 16 f.

<sup>52</sup> Kritisch Pegel, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315b Rn. 49 ff.

<sup>53</sup> BGH NStZ 2010, 391 (392); BGH DAR 2004, 230; BGHSt 48, 233 (236) = NJW 2003, 1613 (1614); BGHSt 41, 231; OLG Hamm BeckRS 2016, 3169; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 24. Aufl. 2023, § 45 Rn. 16 f.

<sup>54</sup> BGH NJW 2003, 1613 (1614).

<sup>55</sup> Preuß, NZV 2017, 105 (108).

<sup>56</sup> LG Koblenz BeckRS 2020, 29005 Rn. 20; AG Lübeck BeckRS 2011, 29818; Kudlich, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315b Rn. 16; Winkelmann, NZV 2020, 540.

<sup>57</sup> OLG Köln WKRS 2003, 34477; Kubiciel/Hoven, NStZ 2017, 439 (445); Mitsch, DAR 2017, 70 (71). Insofern kritisch Preuß, NZV 2017, 105 (108) m.w.N.

<sup>58</sup> Mitsch, DAR 2017, 70 (71).

<sup>59</sup> A.A. Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 315b Rn. 10. Kritisch auch Pegel, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315b Rn. 19. Vgl. auch Zieschang, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 315b Rn. 23 – Gleichsetzung von Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz und damit auch mit bedingtem Schädigungsvorsatz.

<sup>60</sup> Kubiciel, jurisPR-StrafR 16/2016 Anm. 1; Mitsch, DAR 2017, 70 (71); Preuß, NZV 2017, 105 (108); Quarch, in: Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsstrafrecht, 3. Aufl. 2021, StGB § 315b Rn. 8.

## V. Zwischenergebnis

B hat sich des verbotenen Kraftfahrzeugrennens gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 4 StGB strafbar gemacht. Aus Klarstellungsgründen – um deutlich zu machen, dass das konkret gefährliche Verhalten i.S.d. § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB sich im Rahmen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens ereignete – besteht Tateinheit (§ 52 StGB) mit Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. c, Abs. 3 Nr. 1 StGB.<sup>61</sup>

### Tatkomplex 2: Die Flucht vor der Polizei

#### A. Strafbarkeit der B

##### I. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB

Indem B ihr Fahrzeug auf eine Geschwindigkeit von 170 km/h beschleunigte, um der Polizei zu entkommen, könnte sie sich des verbotenen Kraftfahrzeugrennens gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht haben.

##### 1. Tatbestand

###### a) Objektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob eine Verfolgungsfahrt, mit dem Ziel der Polizei zu entkommen, ein Kraftfahrzeugrennen darstellt.<sup>62</sup> Dafür spricht, dass eine einem Rennen ähnliche Verfolgungssituation gegeben ist. Der Flüchtige wird durch das ihm nachfolgende Einsatzfahrzeug genauso abgelenkt wie durch einen Renngegner bei einem unerlaubten Kraftfahrzeugrennen.<sup>63</sup> Die Polizeibeamten sind im Gegensatz zu den flüchtenden Fahrern trainierte Einsatzfahrer, die im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung bereits polizeiliche Fahrsicherheitstrainings absolviert und die polizeitypische Einsatzsituation einer Verfolgungsfahrt eingeübt haben. Dadurch werden die flüchtenden Fahrzeugführer automatisch an die Grenzen ihres fahrerischen Könnens oder sogar darüber hinaus gebracht.<sup>64</sup> Auch steht einem Rennen nicht entgegen, dass ein Beteiligter – hier die Polizei – gerechtfertigt handelt.<sup>65</sup> Argumentiert wird ferner, Polizisten und Flüchtiger seien sich „durch wechselseitige Aufnahme der Verfolgung einig, es auf ein Kräftemessen ankommen zu lassen.“<sup>66</sup> Dem kann man allerdings entgegenhalten, dass keine wechselseitige Aufnahme der Verfolgung vorliegt, sondern eine einseitige Verfolgung des Flüchtenden durch die Polizeibeamten, die hierzu dienstlich verpflichtet sind. Es handelt sich weder um einen

<sup>61</sup> Vgl. Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 315d Rn. 17; Pegel, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315d Rn. 45; Zieschang, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 315d Rn. 74. A.A. § 315d Abs. 2, Abs. 4 verdrängt § 315c Abs. 1, 3 Nr. 1 StGB, da der Unrechtsgehalt des § 315d StGB den des § 315c StGB schon vollständig abbilde, Joecks/Jäger, Studienkommentar StGB, 13. Aufl. 2021, § 315d Rn. 13.

<sup>62</sup> Bejahend LG Osnabrück NZV 2021, 368 (368 f.); Müller, NZV 2021, 369 (369 f.). Ablehnend Blanke-Roeser, JuS 2019, 18 (21); Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 315d Rn. 3; Preuß, NZV 2017, 105 (109); Schefer/Schülting, HRRS 2019, 459 (461 Fn. 48). Vgl. auch Obermann, NZV 2021, 344 (344 f.), der die Annahme eines unerlaubten Kraftfahrzeugrennens als vertretbar erachtet.

<sup>63</sup> Müller, NZV 2021, 369 (369).

<sup>64</sup> Müller, NZV 2021, 369 (370).

<sup>65</sup> LG Osnabrück NZV 2021, 368 (368 f.).

<sup>66</sup> Obermann, NZV 2021, 344 (345).

Wettbewerb noch um eine Leistungsprüfung.<sup>67</sup> Es fehlt an einer zumindest konkludenten, Rennabrede bzw. an der Teilnahme zweier Kraftfahrzeugführer.<sup>68</sup> Vor dem Hintergrund der letztgenannten Argumente ist ein Kraftfahrzeugrennen zu verneinen.

*Hinweis:* Mit überzeugender Begründung ist die Gegenauffassung gleichermaßen vertretbar.

## b) Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

## 2. Ergebnis

B hat sich nicht gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

### II. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

B könnte sich durch ihr Verhalten des verbotenen Kraftfahrzeugrennens in Form des sog. „Einzelrennens“ gem. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht haben.

#### 1. Tatbestand

##### a) Objektiver Tatbestand

B müsste sich als Kraftfahrzeugführer im öffentlichen Straßenverkehr mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig fortbewegt haben. B war als Kraftfahrzeugführerin im öffentlichen Straßenverkehr unterwegs. Eine nicht angepasste Geschwindigkeit meint ein zu schnelles Fahren, das die Geschwindigkeitsbegrenzung verletzt oder der konkreten Verkehrssituation zuwiderläuft.<sup>69</sup> B fuhr 170 km/h bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h, hiermit lag eine nicht angepasste Geschwindigkeit vor (vgl. § 3 Abs. 3 StVO).

B müsste sich auch grob verkehrswidrig fortbewegt haben. Das Merkmal der groben Verkehrswidrigkeit wird – wie das der Rücksichtslosigkeit – in Anlehnung an die zu § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB ergangene Rechtsprechung ausgelegt.<sup>70</sup> Die grobe Verkehrswidrigkeit meint damit auch in diesem Zusammenhang ein objektiv besonders schweres, d.h. typischerweise besonders gefährliches, gegen eine Verkehrsvorschrift verstoßendes Verhalten.<sup>71</sup> Eine nicht angepasste Geschwindigkeit reicht per

<sup>67</sup> Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 315d Rn. 3; Schefer/Schülting, HRRS 2019, 459 (461 Fn. 48).

<sup>68</sup> Preuß, NZV 2018, 537 (538 mit Fn. 21); Veljovic/Koch, ZJS 2022, 436 (445).

<sup>69</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5; BGH NJW 2021, 1173 (1174 Rn. 13); LG Frankfurt DAR 2023, 163 (163); König, DAR 2020, 362 (366); Kother/Schmuck, NJOZ 2022, 801 (801 f.); Zieschang, JR 2021, 282 (283); ders., NZV 2020, 489 (490). A.A. entscheidend, ob das Fahrzeug bei der gefahrenen Geschwindigkeit noch sicher beherrscht werden kann und Geschwindigkeitsüberschreitung nur Indiz für das Vorliegen nicht angepasster Geschwindigkeit OLG Zweibrücken BeckRS 2020, 10847 Rn. 8; KG BeckRS 2019, 35362 Rn. 16; Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 70. Aufl. 2023, § 315d Rn. 14; Jansen, NZV 2019, 285 (286); Kusche, 2017, 414 (417); Rehm/Ströle, ZJS 2021, 359 (365); Zopfs, DAR 2020, 9 (11). I.d.R. wird es auf diese Streitfrage nicht ankommen, zumal die Geschwindigkeitsüberschreitung ohnehin „grob verkehrswidrig“ sein muss, Bülte/Krell, GA 2022, 601 (603); Renzikowski/Berndt, JZ 2021, 794 (794).

<sup>70</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5.

<sup>71</sup> LG Frankfurt DAR 2023, 163 (163); Kulhanek, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315d Rn. 36.

se nicht aus, um die grobe Verkehrswidrigkeit zu bejahen, wohl aber kann sich diese aus der besonderen Massivität der Geschwindigkeitsüberschreitung ebenso wie aus begleitenden anderweitigen Verkehrsverstößen ergeben.<sup>72</sup> 170 km/h bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zu fahren, bedeutet eine weit überhöhte Geschwindigkeit, sodass die besondere Massivität des Geschwindigkeitsverstoßes anzunehmen ist.<sup>73</sup> B handelte grob verkehrswidrig.

## b) Subjektiver Tatbestand

B müsste mit Vorsatz hinsichtlich des objektiven Tatbestandes, rücksichtslos und in der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen (sog. „Raserabsicht“), gehandelt haben.

### aa) Vorsatz

B handelte mit Vorsatz hinsichtlich der Fortbewegung im öffentlichen Straßenverkehr, die mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig erfolgte.

### bb) „Raserabsicht“

B müsste mit der Absicht (i.S.v. *dolus directus* 1. Grades<sup>74</sup>) gehandelt haben, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen (sog. „Raserabsicht“). Nach der Begründung des Gesetzgebers soll dieses Tatbestandsmerkmal dem Erfordernis des Renncharakters gerecht werden und dafür sorgen, dass bloße Geschwindigkeitsüberschreitungen von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht erfasst werden, auch wenn sie erheblich sind.<sup>75</sup> Es handelt sich bei der Absicht um eine „überschießende Innentendenz“, sodass sich diese nicht zwingend auf objektiver Ebene verwirklicht haben muss.<sup>76</sup>

Fraglich ist, wie die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, auszulegen ist. Nach einer Ansicht liegt diese vor, wenn der Täter das Fahrzeug bis an die technischen und physikalischen Grenzen ausfahren will (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit).<sup>77</sup> Begründet wird dies mit der Kompensation des im Vergleich zu § 315d Abs. 1 Nrn. 1, 2 StGB bei Nr. 3 fehlenden kompetitiven Elements durch die Anforderung, dass der Täter so fährt, als handle sich es um ein Rennen.<sup>78</sup> Gegen diese Ansicht spricht jedoch der Wortlaut („eine“ höchstmögliche Geschwindigkeit).<sup>79</sup> Auch würde dieses Verständnis die Fahrer hochmotorisierter Kraftfahrzeuge unangemessen privilegieren, da diese mit ihren Fahrzeugen sehr hohe Geschwindigkeiten erreichen können, ohne an die Grenze des technisch Möglichen zu gelangen.<sup>80</sup> Die h.M. versteht unter der höchstmöglichen Geschwindigkeit

<sup>72</sup> BGH NJW 2021, 1173 (1174 f. Rn. 14); BGH NStZ 2021, 615 (615 Rn. 8, 12); LG Frankfurt DAR 2023, 163 (163); LG Verden BeckRS 2021, 52449; LG Berlin BeckRS 2018, 42829 Rn. 35; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315d Rn. 36.

<sup>73</sup> Vgl. zu § 315c StGB OLG NJW 1960, 546 (Ls.: „doppelte Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit“); *König*, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2021, § 315c Rn. 135.

<sup>74</sup> *Rehmet/Ströle*, ZJS 2021, 359 (365); *Zieschang*, NZV 2020, 489 (491).

<sup>75</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 6.

<sup>76</sup> *Nowroussian*, NZV 2022, 1 (1); *Pegel*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315d Rn. 26.

<sup>77</sup> *Nestler*, Jura (JK) 2019, 557. Vgl. auch LG Stade DAR 2018, 577 (578); *Rebler*, SVR 2018, 415 (416), die jeweils vom Ausfahren bis an die technischen und physikalischen Grenzen sprechen. Hierdurch wird ein subjektives Tatbestandsmerkmal in ein objektives umgedeutet, vgl. *Steinert*, SVR 2019, 130 (131). A.A. *Zopfs*, DAR 2020, 9 (12), der die Ausführungen des LG Stade auf das Ziel des Täters bezieht.

<sup>78</sup> *Nestler*, JURA (JK) 2019, 557.

<sup>79</sup> *Rehmet/Ströle*, ZJS 2021, 359 (365 f.); *Zieschang*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, Bd. 5, 2020, § 45 Rn. 117; *ders.*, NZV 2020, 489 (491).

<sup>80</sup> KG BeckRS 2019, 8319 Rn. 1; *Rehmet/Ströle*, ZJS 2021, 359 (365 f.); *Schefer/Schülting*, HRRS 2019, 459 (459); *Winkelmann*, DAR 2023, 2 (2).

die in der Vorstellung des Täters maximal unter den konkreten situativen Gegebenheiten<sup>81</sup> – wie Motorisierung, Verkehrslage, Streckenverkauf, Witterungs- und Sichtverhältnisse<sup>82</sup> – mögliche Geschwindigkeit, die sich ebenfalls in der Tätervorstellung auf eine unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten nicht ganz unerhebliche Wegstrecke<sup>83</sup> beziehen muss (relative Höchstgeschwindigkeit).<sup>84</sup> Hierfür spricht, dass es auch bei Rennen nicht darum geht, absolute Höchstgeschwindigkeiten zu erreichen, sondern schneller als der Gegner zu sein. B gibt so viel Gas, wie sie kann. Sie will der Polizei entkommen, was sie nach ihrer Vorstellung nur kann, indem sie mit der höchstmöglichen Geschwindigkeit fährt. Dementsprechend ist die „Raserabsicht“ im Grundsatz gegeben.

*Hinweis:* Auch hier ist die abweichende Ansicht mit überzeugender Begründung vertretbar. Schwierigkeiten kann in der Praxis der Nachweis der „Raserabsicht“ bereiten.<sup>85</sup> Angenommen wird, dass die konkrete, relative Maximalgeschwindigkeit unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände durch den Tatrichter mit sachverständiger Hilfe festzustellen ist (sog. Geschwindigkeitsgrenzbereich). Wenn der Täter sich willentlich im Geschwindigkeitsgrenzbereich bewegt, wird hieraus der naheliegende Schluss gezogen, dass auch die entsprechende Absicht gegeben ist.<sup>86</sup> Der Nachweis kann außerdem erbracht werden durch konkrete Geschwindigkeitsmessungen oder Videos, insbesondere Dashcam-Aufzeichnungen, und digitale Fahrzeugdaten. Nur begrenzt geeignet zum Nachweis der „Raserabsicht“ sind Unfallrekonstruktionen durch technische Sachverständige aufgrund der Spurenlage und Aussagen von Zeugen zu Fahrtgeschwindigkeiten.<sup>87</sup> Ausführungen zur strafprozessualen Nachweisbarkeit der „Raserabsicht“ sind nicht zwingend erforderlich. Sie fließen aber positiv in die Bewertung ein, solange die richtige Schwerpunktsetzung nicht aus den Augen verloren wird.

Diskutabel ist ferner, wie es sich auswirkt, dass B nicht „um des Rasens willen“ so schnell fuhr, sondern um die Polizei abzuhängen. Einer Auffassung zufolge muss die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, Hauptbeweggrund sein.<sup>88</sup> Begründet wird dies mit der gesetzgeberischen Intention, das Nachstellen eines Rennens zu erfassen: Ein Rennen zeichne sich gerade dadurch aus, dass allein um das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten willen und nicht zur hauptsächlichen

<sup>81</sup> Teilweise wird noch das subjektive Geschwindigkeitsempfinden als zusätzliches Kriterium genannt, vgl. OLG Zweibrücken BeckRS 2020, 10847 Rn. 7; OLG Stuttgart NJW 2019, 2787 (2787); KG BeckRS 2019, 35362 Rn. 30; KG BeckRS 2019, 35362 Rn. 29; *Kulhanek*, Jura 2018, 561 (564). Hiergegen spricht jedoch, dass dieses Kriterium zu unterschiedlichen Resultaten führen würde, je nachdem, ob man es mit einem besonders ängstlichen oder eher wagemutigen Fahrer zu tun hat, kritisch auch *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306 (308); *Stam*, NStZ 2021, 542 (543).

<sup>82</sup> Gegen das Kriterium der Witterungs- und Sichtverhältnisse *Stam*, NStZ 2021, 542 (543).

<sup>83</sup> Kritisch zum Erfordernis einer nicht unerheblichen Wegstrecke *Schneider*, ZJS 2022, 460 (463); *Stam*, NStZ 2021, 542 (544).

<sup>84</sup> BGH NJW 2021, 1173 (1175 Rn. 15 ff.); BGH BeckRS 2021, 19204; OLG Zweibrücken BeckRS 2020, 10847 Rn. 7; OLG Stuttgart NJW 2019, 2787 (2787); *Krey/Hellmann/Heinrich*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 17. Aufl. 2021, § 11 Rn. 1344; *Kulhanek*, Jura 2018, 561 (564); *ders.*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315d Rn. 42.

<sup>85</sup> *Breit*, FD-StrafR 2022, 449135; *Winkelmann*, DAR 2023, 2 (2).

<sup>86</sup> *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2023, § 315d Rn. 42; *ders.*, Jura 2018, 561 (564). Zustimmend *Kudlich*, JA 2019, 631 (633).

<sup>87</sup> Weiterführend *Winkelmann*, DAR 2023, 2. Zu Fragen des Datenschutzes beim Auslesen digitaler Fahrzeugdaten *Schlanstein*, SVR 2023, 1.

<sup>88</sup> *Hecker*, JuS 2021, 700 (702); *ders.*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 315d Rn. 9. Ähnlich *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 70. Aufl. 2023, § 315d Rn. 18 – höchstmögliche Geschwindigkeit ein wesentliches, wenngleich nicht notwendig einzige Ziel.

Verfolgung anderer Zwecke gefahren werde.<sup>89</sup> Dieser Ansicht zufolge wäre die entsprechende Absicht der B nicht gegeben, da es B vorrangig darum ging, dem Streifenwagen zu entkommen. Die höchstmögliche Geschwindigkeit war lediglich Mittel zum Zweck. Die h.M. nimmt an, dass die Absicht des Täters nicht Endziel oder Hauptbeweggrund seines Handelns sein muss. Es reiche vielmehr aus, wenn er das Erreichen der situativen Grenzgeschwindigkeit als aus seiner Sicht notwendiges Zwischenziel anstrebt, um ein weiteres Handlungsziel zu erreichen.<sup>90</sup> Argumentiert wird, der Wortlaut biete für eine einschränkende Auslegung des Absichtsmerkmals keine Anhaltspunkte, was dem Gesetzgeber aber durch eine andere Formulierung, etwa durch Einfügung des Wortes „allein“, ohne Weiteres möglich gewesen sei.<sup>91</sup> Auch entspreche dies der herkömmlichen Interpretation des *dolus directus* 1. Grades, etwa bei der Besitzerhaltungsabsicht des § 252 StGB, der Bereicherungsabsicht oder der Absicht, einen Unglücksfall herbeizuführen in § 315 Abs. 3 Nr. 1 lit. a StGB, dass weitere Ziele des Täters keine Rolle spielen.<sup>92</sup> Die nach der Gesetzesbegründung erforderliche risikobezogene Vergleichbarkeit von Verfolgungsfahrt und Rennen sei gewahrt, denn in beiden Fällen gehe es darum, einen anderen Fahrzeugführer durch schnelles Fahren abzuhängen, sodass die Aufmerksamkeit auf der Polizei bzw. dem Renngegner liege.<sup>93</sup> Es sei sinnwidrig, bei identischer Fahrweise und gleicher abstrakter Gefährdungslage allein danach zu differenzieren, welche Motive die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, ausgelöst haben oder begleiten.<sup>94</sup> Folgt man der h.M. liegt die „Raserabsicht“ in Fällen der Polizeiflucht vor, wenn es dem Täter darauf ankommt, als notwendiges Zwischenziel für eine erfolgreiche Flucht über eine nicht ganz unerhebliche Wegstrecke die höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.<sup>95</sup> B konnte der Polizei nach ihrer Vorstellung nur dadurch entfliehen, dass sie mit der höchstmöglichen Geschwindigkeit fuhr. Somit wäre, wenn man sich der h.M. anschließt, die „Raserabsicht“ gegeben.

*Hinweis:* Die Rechtsprechung betont, dass von der Fluchtmotivation nicht ohne Weiteres auf die Absicht geschlossen werden kann, die gefahrene Geschwindigkeit bis zur Grenze der situativ möglichen Höchstgeschwindigkeit zu steigern.<sup>96</sup> Dem Sachverhalt ist eine entsprechende Motivation der B aber eindeutig zu entnehmen.

---

<sup>89</sup> Hecker, JuS 2021, 700 (702); *ders.*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 315d Rn. 9; Krenberger, NZV 2021, 318 (319); Quarch, NZV 2020, 436 (436). Vgl. auch Pegel, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315d Rn. 27 – Polizeiflucht-Fälle mangels renngleicher Situation nicht von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst, da Absicht der Erreichung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit nicht einmal mehr Zwischenziel; ähnlich Schefer/Schülting, HRRS 2019, 459 (461) – höchstmögliche Geschwindigkeit in Polizeiflucht-Fällen nicht einmal mehr absichtsrelevantes Zwischenziel.

<sup>90</sup> BVerfG NZV 2022, 184 (185 Rn. 114); BGH NJW 2021, 1173 (1176); BGH BeckRS 2020, 40996; BGH BeckRS 2021, 19204 Rn. 11; OLG Stuttgart NJW 2019, 2787 (2788); LG Frankfurt DAR 2023, 163 (164); LG Verden BeckRS 2021, 52449 Rn. 6; Czimek, ZJS 2020, 337 (338 ff.); Jäger, JA 2021, 777 (779); Rehmet/Ströle, ZJS 2021, 359 (367); Zieschang, JR 2021, 282 (285); *ders.*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, Bd. 5, 2020, § 45 Rn. 118; *ders.*, NZV 2020, 489 (493); Zopfs, DAR 2020, 9 (12 f.).

<sup>91</sup> OLG Stuttgart NJW 2019, 2787 (2788). Vgl. aber auch Rehmet/Ströle, ZJS 2021, 359 (367), die annehmen, dass der Wortlaut offen ist.

<sup>92</sup> BGH NJW 2021, 1173 (1175 Rn. 16); Jäger, JA 2021, 777 (779); Rehmet/Ströle, ZJS 2021, 359 (367).

<sup>93</sup> OLG Stuttgart NJW 2019, 2787 (2788); AG Waldbröl BeckRS 2019, 4035; Rehmet/Ströle, ZJS 2021, 359 (367); Veljovic/Koch, ZJS 2022, 436 (447 f.).

<sup>94</sup> OLG Stuttgart NJW 2019, 2787 (2788); Veljovic/Koch, ZJS 2022, 436 (447 f.).

<sup>95</sup> BGH NJW 2021, 1173 (1175 Rn. 17).

<sup>96</sup> BGH NJW 2021, 1173 (1175 Rn. 17); BGH BeckRS 2021, 19204 Rn. 11.

Da die Ansichten zu einem unterschiedlichen Ergebnis führen, ist eine Streitentscheidung zu treffen. Dem Verweis auf die Motivation bei einem Rennen ist zu entgegenen, dass bei der Straftatbarkeit von Rennteilnehmern nicht nach der Motivation und dem tatsächlich verfolgten Endziel differenziert wird. Auch bei „echten“ Rennen muss die höchstmögliche Geschwindigkeit nicht Hauptziel sein. U.U. kommt es dem Fahrer vorrangig darauf an, seinen Freunden zu imponieren oder andere Verkehrsteilnehmer zu provozieren.<sup>97</sup> Auch würde dem Vorliegen eines Rennens i.S.d. § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht entgegenstehen, wenn ein Rennteilnehmer seinen Kontrahenten absichtlich gewinnen ließe, um sich nicht mit diesem zu zerstreiten. Die erstgenannte Ansicht würde den Anwendungsbereich des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB einengen, da weitere Motive – wie der Beweggrund, einen Termin rechtzeitig zu erreichen – die Absicht stets in Frage stellen würden.<sup>98</sup>

*Hinweis:* Beide Auffassungen sind gleichermaßen vertretbar. Ausführungen in der hiesigen Breite werden auch für eine gute bis sehr gute Bearbeitung nicht erwartet.

### cc) Rücksichtslosigkeit

B müsste auch rücksichtslos gehandelt haben. Zwar kann der Rücksichtslosigkeit ein Handeln in hochgradiger, das Bewusstsein einengender Erregung entgegenstehen,<sup>99</sup> welches in Fällen der Polizeiflucht im Einzelfall nicht ausgeschlossen sein kann.<sup>100</sup> Hierfür gibt es jedoch keine Anhaltspunkte. Vielmehr setzte sich B bewusst über ihre Pflichten als Fahrzeugführerin hinweg, um der Polizei zu entkommen. Sie handelte mithin rücksichtslos.

*Hinweis:* Da angenommen wird, dass derjenige, der die Absicht aufweist, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, in aller Regel auch rücksichtslos handelt,<sup>101</sup> bietet es sich an, die „Raserabsicht“ vor der Rücksichtslosigkeit zu prüfen.<sup>102</sup> Zwingend ist diese Reihenfolge nicht. Vertretbar ist es zudem, die Rücksichtslosigkeit nicht als subjektives Tatbestandsmerkmal, sondern als besonderes Schuldmerkmal<sup>103</sup> zu prüfen.<sup>104</sup>

## 2. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte rechtswidrig<sup>105</sup> und schuldhaft.

---

<sup>97</sup> Vgl. *Czimek*, ZJS 2020, 337 (339).

<sup>98</sup> Vgl. *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306 (309).

<sup>99</sup> BGH NJW 1962, 2165 (2166).

<sup>100</sup> *Bülte/Krell*, GA 2022, 601 (616).

<sup>101</sup> *Zopfs*, DAR 2020, 9 (11). Vgl. auch *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 24. Aufl. 2023, § 44a Rn. 16 – „kaum eigenständige Bedeutung“ der Rücksichtslosigkeit; *Ruhs*, SVR 2018, 286 (289) – „Raserabsicht“ stuft die Rücksichtslosigkeit zum rein deklaratorischen Merkmal herab.

<sup>102</sup> *Rehmet/Ströle*, ZJS 2021, 359 (365).

<sup>103</sup> So *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 52. Aufl. 2022, Rn. 673.

<sup>104</sup> *Eisele*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, Rn. 1128; *Hohmann/Sander*, Strafrecht, Besonderer Teil, 4. Aufl. 2021, § 31 Rn. 9.

<sup>105</sup> Vgl. weiterführend zu den bei § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB in Betracht kommenden Rechtfertigungsgründen *Mitsch*, JuS 2020, 924.

### 3. Ergebnis

B hat sich gem. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht.

*Hinweis:* Vertretbar ist eine knappe Prüfung der Strafbarkeit wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 1 Var. 1 StGB, die daran scheitert, dass weder mit Gewalt noch durch Drohung mit Gewalt Widerstand geleistet wurde.<sup>106</sup>

#### B. Zwischenergebnis

B hat sich im zweiten Tatkomplex gem. 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht.

#### Gesamtergebnis

A hat sich gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

B hat sich gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 4 StGB, 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. c, Abs. 3 Nr. 1, 52 StGB in Tatmehrheit (§ 53 StGB) mit § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht.

---

<sup>106</sup> Vgl. *Veljovic/Koch*, ZJS 2022, 436 (448).